

## Merkblatt - Informationen zur Pferdehaltung

### **Tierseuchenrechtliche Verpflichtungen eines Pferde/- Equidenhalters**

#### **1. Anzeige- und Betriebsregistrierung:**

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen sich alle Halter von Einhufern (Pferde, Hausesel und Ihre Kreuzungen) bei den Veterinärämtern anmelden. „**Halter**“ ist der **unmittelbare Besitzer** von Einhufern. **Die eigentumsrechtliche Zuordnung ist hingegen nicht entscheidend.** Das bedeutet, dass z.B. Landwirte, Reitställe, Pferdepensionen Gestüte oder auch derjenige, der z.B. ein Pferd in eigenem oder gepachteten Stall hält, zur Anmeldung verpflichtet ist. Dabei muss von den Haltern die **Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Pferde, ihre Nutzungsart und ihr Standort angegeben werden.** Bei den Veterinärämtern werden die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register erfasst. **Wer sein Pferd bei einem Halter eingestellt hat, muss sich nicht selbst registrieren lassen.** Es sollte mit dem Halter jedoch die Frage der Anmeldung beim Tierseuchenfonds geklärt sein. Die Registrierung dient der Tierseuchenbekämpfung. Dazu ist ein Anmeldeformular beim Kreis Stormarn erhältlich. Die Anschriften werden nur zur Tierseuchenbekämpfung genutzt und nur mit dem Tierseuchenfonds und ggf. den nach der Viehverkehrsverordnung beauftragten Stellen abgeglichen.

#### **2. Tierseuchenfonds**

Pferde müssen (wie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln oder Tauben auch) beim

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein**  
**- Tierseuchenfonds -**  
**Postfach 7151**  
**24062 Kiel** angemeldet werden.

Tel: 0431-988-0 Fax: 0431-988-5151

Sehen Sie sich dazu auch die **Homepage des Tierseuchenfonds** unter <http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/an>.

#### **3. Equidenpass/Pferdepass**

Einhufer dürfen aus einem Bestand nur Verbracht werden, wenn sie von einem Equidenpass (Pferdepässe, FEI- Pässe sind gleichgestellt) begleitet werden. Der Pass ist bei dem jeweiligen Zuchtverband zu erhalten.

Für Halter von nicht in einem Zuchtverband registrierten Pferden werden die Equidenpässe vom **Pferdestammbuch Schleswig-Holstein- Hamburg, Steenbeker Weg 151, 24100 Kiel**  
Tel. 0431-331 776, Fax. 0431- 33 61 42,

**Internet: [www.pferdestammbuch-sh.de/Home/home.html](http://www.pferdestammbuch-sh.de/Home/home.html) erstellt.**  
**Informationen zur Verfahrensweise erhalten Sie dort.**

**Informationen zur Tierkennzeichnung und -registrierung finden Sie im Internet auf den Seiten des Landeskontrollverbandes : <http://www.lkv-sh.de/home.html>**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Inngemeinschaftliches Verbringen und auch ein Verlassen des Bundesgebietes ohne den vollständig ausgefüllten „Equidenpass“ (Pferdepass) nach den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft **nicht** mehr zulässig ist.

**Inngemeinschaftliche Pferdetransporte**, insbesondere gewerbsmäßige, sind rechtzeitig anzumelden. (mindestens 2 Tage vorher). **Exporte in Drittländer** sollten noch wesentlich früher geplant werden, da ggf. umfangreiche Vorbereitungen, bzw. Probenentnahmen erforderlich sind. Am besten lassen Sie sich dann dazu von einer **erfahrenen Agentur** beraten und betreuen (Auftragsvergabe zur Abwicklung).

**Weitere Hinweise:**

Pferde sollten regelmäßig, insbesondere gegen Tetanus sowie verschiedene Virusinfektionen wie Influenza, Herpes u.a. geimpft werden. Rechtlich vorgeschriebene Impfungen gibt es zur Zeit nicht. Impfungen sind jedoch dringend anzuraten.

Lassen Sie sich dazu ein Impfschema vom Haustierarzt erläutern.